

ANHANG I

ANHANG I A

ZOLLZUGESTÄNDNISSE MONTENEGROS
FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT
(Artikel 21)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:
	- Marmor und Travertin:
2515 11 00	-- roh oder grob behauen
2515 12	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:
2515 12 20	--- mit einer Dicke von 4 cm oder weniger
2515 12 50	--- mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm
2515 12 90	--- andere
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825:
2522 20 00	- Luftkalk, gelöscht
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:
	- Portlandzement:
2523 29 00	-- anderer
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder:
3603 00 10	- Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre
3603 00 90	- andere
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
4406	Bahnschwellen aus Holz:
4406 90 00	- andere

4410	Spanplatten, "oriented strand board"-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. "wafer-board"-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:
4410 12	- aus Holz:
4410 12 10	-- "oriented strand board"-Platten (OSB):
4410 19 00	--- roh oder nur geschliffen
	-- andere
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
4412 10 00	- aus Bambus
	- anderes:
4412 94	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage:
4412 94 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz
4412 94 90	--- anderes
4412 99	-- anderes:
4412 99 70	--- anderes
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:
	- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:
6403 51	-- den Knöchel bedeckend:
	--- andere:
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:
	----- 24 cm oder mehr:
6403 51 15	----- für Männer
6403 51 19	----- für Frauen
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:
	----- 24 cm oder mehr:
6403 51 95	----- für Männer
6403 51 99	----- für Frauen
6405	Andere Schuhe:
6405 10 00	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder

7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:
7604 10	- aus nicht legiertem Aluminium:
7604 10 90	-- Profile
	- aus Aluminiumlegierungen:
7604 29	-- andere:
7604 29 90	--- Profile
7616	Andere Waren aus Aluminium:
	- andere:
7616 99	-- andere:
7616 99 90	--- andere
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:
	- andere:
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen):
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:
8507 20	- andere Blei-Akkumulatoren:
	-- andere:
8507 20 98	--- andere
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528:
	- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke:
8517 12 00	-- Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke

8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen: - andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ :
8703 22 10	--- neu:
ex 8703 22 10	---- Personenkraftwagen
8703 22 90	--- gebraucht
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ :
	--- neu:
8703 23 19	---- andere:
ex 8703 23 19	----- Personenkraftwagen
8703 23 90	--- gebraucht
	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ :
	--- neu:
8703 32 19	---- andere:
ex 8703 32 19	----- Personenkraftwagen
8703 32 90	--- gebraucht
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
	--- neu:
8703 33 11	---- Wohnmobile
8703 33 90	--- gebraucht

ANHANG I B

ZOLLZUGESTÄNDNISSE MONTENEGROS
FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT
(Artikel 21)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 85 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 55 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- e) am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- f) am 1. Januar des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
2501 2501 00 91	<p>Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser:</p> <p>- Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten):</p> <p>-- anderes:</p> <p>--- anderes:</p> <p>---- Speisesalz</p>
3304 3304 99 00	<p>Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:</p> <p>- andere:</p> <p>-- andere</p>
3305 3305 10 00 3305 90 3305 90 90	<p>Zubereitete Haarbehandlungsmittel:</p> <p>- Haarwaschmittel (Shampoo):</p> <p>- andere:</p> <p>-- andere</p>

3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3306 10 00	- Zahnputzmittel
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
	- Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:
3402 20	- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf:
3402 20 20	-- grenzflächenaktive Zubereitungen
3402 20 90	-- zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel
3402 90	- andere:
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel und zubereitete Reinigungsmittel

3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen: - Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen:
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)
3923 90	- andere:
3923 90 10	-- gespritzte Netze in Schlauchform
3923 90 90	-- andere
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914:
3926 90	- andere:
	-- andere:
3926 90 97	--- andere
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:
4011 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art

4202	<p>Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:</p> <p>- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:</p>
4202 11	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:
4202 11 10	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse
4202 11 90	--- andere
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
4203 10 00	- Kleidung
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:
4203 29	-- andere:
4203 29 10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln ("shingles" und "shakes"), aus Holz:
4418 10	- Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen:
4418 10 50	-- aus Nadelholz
4418 10 90	-- andere

4418 20	- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und –schwellen:
4418 20 50	-- aus Nadelholz
4418 20 80	-- aus anderem Holz
4418 40 00	- Verschalungen für Betonarbeiten
4418 90	- andere:
4418 90 10	-- Lamellenholz
4418 90 80	-- andere
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):
	- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
4802 55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen:
4802 55 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g:
ex 4802 55 15	---- andere als Rohtapeten
4802 55 25	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g:
ex 4802 55 25	---- andere als Rohtapeten
4802 55 30	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g:
ex 4802 55 30	---- andere als Rohtapeten
4802 55 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr:
ex 4802 55 90	---- andere als Rohtapeten

4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art:
4819 10 00	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe
4819 20 00	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe
4819 30 00	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr
4819 40 00	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Loseblatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:
4820 10	- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:
4820 10 10	-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher, Quittungsbücher
4820 20 00	- Hefte
4820 90 00	- andere

4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:
4821 10	- bedruckt:
4821 10 10	-- selbstklebend
4821 90	- andere:
4821 90 10	-- selbstklebend
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:
4911 10	- Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:
4911 10 10	-- Verkaufskataloge
4911 10 90	-- andere
	- andere:
4911 99 00	-- andere
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:
5111 19	-- andere:
5111 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g
5111 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g

5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren: - mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:
5112 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger
5112 19	-- andere:
5112 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g
5112 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g: - gebleicht:
5209 21 00	-- in Leinwandbindung
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5209 29 00	-- andere Gewebe
	- gefärbt:
5209 31 00	-- in Leinwandbindung
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5209 39 00	-- andere Gewebe
	- buntgewebt:
5209 41 00	-- in Leinwandbindung
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5209 49 00	-- andere Gewebe

6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103:
6101 90	- aus anderen Spinnstoffen:
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
ex 6101 90 20	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren:
ex 6101 90 80	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken:
	- andere:
6115 95 00	-- aus Baumwolle
6115 96	-- aus synthetischen Chemiefasern:
6115 96 10	--- Kniestrümpfe
	--- andere:
6115 96 99	---- andere
6205	Hemden für Männer oder Knaben:
6205 20 00	- aus Baumwolle
6205 30 00	- aus Chemiefasern
6205 90	- aus anderen Spinnstoffen:
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie
6205 90 80	-- andere

6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
6206 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
6206 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6206 30 00	- aus Baumwolle
6206 40 00	- aus Chemiefasern
6206 90	- aus anderen Spinnstoffen:
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie
6206 90 90	-- andere
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:
	- Slips und andere Unterhosen:
6207 11 00	-- aus Baumwolle
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Nachthemden und Schlafanzüge:
6207 21 00	-- aus Baumwolle
6207 22 00	-- aus Chemiefasern
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
6207 91 00	-- aus Baumwolle
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen:
6207 99 10	--- aus Chemiefasern
6207 99 90	--- andere

6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:
	- Unterkleider und Unterröcke:
6208 11 00	-- aus Chemiefasern
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Nachthemden und Schlafanzüge:
6208 21 00	-- aus Baumwolle
6208 22 00	-- aus Chemiefasern
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
6208 91 00	-- aus Baumwolle
6208 92 00	-- aus Chemiefasern
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen

6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung: - andere Kleidung für Männer oder Knaben:
6211 32	-- aus Baumwolle:
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung --- Trainingsanzüge, gefüttert:
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis ---- andere:
6211 32 41	----- Oberteile
6211 32 42	----- Unterteile - andere Kleidung für Frauen oder Mädchen:
6211 42	-- aus Baumwolle:
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung --- Trainingsanzüge, gefüttert:
6211 42 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis ---- andere:
6211 42 41	----- Oberteile
6211 42 42	----- Unterteile
6211 42 90	--- andere

6211 43	-- aus Chemiefasern:
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung
	--- Trainingsanzüge, gefüttert:
6211 43 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis
	---- andere:
6211 43 41	----- Oberteile
6211 43 42	----- Unterteile
6211 43 90	--- andere
6301	Decken:
6301 20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestriicken
6301 20 90	-- andere
6301 90	- andere Decken:
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestriicken
6301 90 90	-- andere

6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche: - andere Bettwäsche, bedruckt:
6302 21 00	-- aus Baumwolle - andere Bettwäsche:
6302 31 00	-- aus Baumwolle - andere Tischwäsche:
6302 51 00	-- aus Baumwolle
6302 53	-- aus Chemiefasern:
6302 53 90	--- andere
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder: - andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:
6403 59	-- andere: --- andere: ---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist: ----- andere, mit einer Länge der Innensohle von: ----- 24 cm oder mehr:
6403 59 35	----- für Männer
6403 59 39	----- für Frauen ---- andere, mit einer Länge der Innensohle von: ----- 24 cm oder mehr:
6403 59 95	----- für Männer
6403 59 99	----- für Frauen

6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt: - andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche:
6802 21 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster
6802 23 00	-- Granit
6802 29 00	-- andere Steine:
ex 6802 29 00	--- andere Kalksteine - andere:
6802 91	-- Marmor, Travertin und Alabaster:
6802 91 10	--- polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit
6802 91 90	--- andere
6802 93	-- Granit:
6802 93 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr
6802 93 90	--- anderer

6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt: - Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:
6810 11	-- Baublöcke und Mauersteine:
6810 11 10	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bimssteinen, granulierter Schlacke usw.)
6810 11 90	--- andere - andere:
6810 91	-- vorgefertigte Bauelemente:
6810 91 90	--- andere
6810 99 00	-- andere
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:
6904 10 00	- Mauerziegel
6904 90 00	- andere
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik:
6905 10 00	- Dachziegel

7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7207 11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:
7207 11 90	--- vorgeschmiedet
7207 12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:
7207 12 90	--- vorgeschmiedet
7207 19	-- anderes: --- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:
7207 19 12	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen
7207 19 19	---- vorgeschmiedet
7207 19 80	--- anderes
7207 20	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr: -- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke: --- warm vorgewalzt oder stranggegossen: ---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:
7207 20 15	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr
7207 20 19	--- vorgeschmiedet -- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:

7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen
7207 20 39	--- vorgeschmiedet -- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:
7207 20 52	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen
7207 20 59	--- vorgeschmiedet
7207 20 80	-- anderes
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7213 10 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen - andere:
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art --- andere:
7213 91 49	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT:
ex 7213 91 49	---- andere als mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger
7213 99	-- andere:
7213 99 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr

7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden:
7214 10 00	- geschmiedet
7214 20 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden
	- anderer:
7214 99	-- anderer:
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art
	---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr
7214 99 39	----- weniger als 80 mm
7214 99 50	---- anderer
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:
	---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:
7214 99 71	----- 80 mm oder mehr
7214 99 79	----- weniger als 80 mm
7214 99 95	---- anderer

7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7215 10 00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kalt fertig gestellt
7215 50	- anderer, nur kalthergestellt oder nur kalt fertig gestellt:
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7215 50 11	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt
7215 50 19	--- anderer
7215 50 80	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr
7215 90 00	- anderer
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:
7224 10	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen:
7224 10 10	-- aus Werkzeugstahl
7224 10 90	-- anderer
7224 90	- andere:
	-- andere:
	--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
	----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:
7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht

7224 90 07	----- andere
7224 90 14	----- andere
7224 90 18	---- vorgeschmiedet --- andere: ---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:
7224 90 31	---- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger
7224 90 38	----- andere
7224 90 90	---- vorgeschmiedet
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:
7228 20	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:
7228 20 10	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt -- anderer:
7228 20 99	--- anderer
7228 30	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst:
7228 30 20	-- aus Werkzeugstahl -- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger:
7228 30 41	---mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr

7228 30 49	--- anderer
	-- anderer:
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:
7228 30 61	---- 80 mm oder mehr
7228 30 69	---- weniger als 80 mm
7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt
7228 30 89	--- anderer
7228 40	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet:
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl
7228 40 90	-- anderer
7228 60	- anderer Stabstahl:
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl
7228 60 80	-- anderer
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:
7314 20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr:
7314 20 90	-- andere
	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:
7314 39 00	-- andere

7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer: - andere: -- aus Draht:
7317 00 40	--- Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet: --- andere:
7317 00 69	---- andere
7317 00 90	-- andere
7605	Draht aus Aluminium: - aus nicht legiertem Aluminium:
7605 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm
7605 19 00	-- anderer
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm: - quadratisch oder rechteckig:
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium: --- andere, mit einer Dicke von:
7606 11 91	---- weniger als 3 mm
7606 11 93	---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm
7606 11 99	---- 6 mm oder mehr

7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen: --- andere: ---- andere, mit einer Dicke von:
7606 12 91	----- weniger als 3 mm
7606 12 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm
7606 12 99	----- 6 mm oder mehr
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger: - ohne Unterlage:
7607 11	-- nur gewalzt:
7607 11 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm
7607 19	-- andere:
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm --- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm:
7607 19 99	---- andere
7607 20	- auf Unterlage:
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm -- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm:
7607 20 99	--- andere

7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:
7610 10 00	- Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
7610 90	- andere:
7610 90 90	-- andere
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7614 10 00	- mit Stahlseele
7614 90 00	- andere
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:
8311 10	- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:
8311 10 10	-- Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material
8311 10 90	-- andere
8311 20 00	- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
8418 10	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l:
ex 8418 10 20	--- andere als für zivile Luftfahrzeuge

8418 10 80	-- andere:
ex 8418 10 80	--- andere als für zivile Luftfahrzeuge
	- Haushaltskühlschränke:
8418 21	-- Kompressorkühlschränke:
	--- andere:
	---- andere, mit einem Inhalt von:
8418 21 91	----- 250 l oder weniger
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l
8418 30	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger:
ex 8418 30 20	--- andere als für zivile Luftfahrzeuge
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l:
ex 8418 30 80	--- andere als für zivile Luftfahrzeuge
8418 40	- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger:
ex 8418 40 20	--- andere als für zivile Luftfahrzeuge
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l:
ex 8418 40 80	--- andere als für zivile Luftfahrzeuge

8422 8422 11 00	<p>Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:</p> <p>- Geschirrspülmaschinen:</p> <p>-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen</p>
8426 8426 91 8426 91 10 8426 91 90	<p>Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:</p> <p>- andere Maschinen, Apparate und Geräte:</p> <p>-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge:</p> <p>--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane</p> <p>--- andere</p>
8450 8450 11 8450 11 11	<p>Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:</p> <p>- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:</p> <p>-- Waschvollautomaten:</p> <p>--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger:</p> <p>---- Frontlader</p>

<p>8483</p> <p>8483 30</p> <p>8483 30 80</p>	<p>Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):</p> <p>- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:</p> <p>-- Gleitlager und Lagerschalen</p>
<p>8703</p> <p>8703 24</p> <p>8703 24 10</p> <p>ex 8703 24 10</p> <p>8703 24 90</p> <p>8703 33</p> <p>8703 33 19</p> <p>ex 8703 33 19</p>	<p>Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:</p> <p>- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:</p> <p>-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm³:</p> <p>--- neu:</p> <p>---- Personenkraftwagen</p> <p>--- gebraucht</p> <p>- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</p> <p>-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³:</p> <p>--- neu:</p> <p>---- andere:</p> <p>----- Personenkraftwagen</p>

9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 40 00	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:
9401 61 00	-- gepolstert
9401 69 00	-- andere
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:
9401 71 00	-- gepolstert
9401 79 00	-- andere
9401 80 00	- andere Sitzmöbel
9403	Andere Möbel und Teile davon:
9403 40	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art:
9403 40 90	-- andere
9403 50 00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 60	- andere Holzmöbel:
9403 60 10	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art
9403 60 90	-- andere Holzmöbel

9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen: - Auflegematratten:
9404 29	-- aus anderen Stoffen:
9404 29 10	--- mit Federkern
9404 90	- andere:
9404 90 90	-- andere
9406 00	Vorgefertigte Gebäude: - andere:
9406 00 20	- aus Holz

ANHANG II**BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "BABY-BEEF"**

(Artikel 26 Absatz 3)

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung
0102		Rinder, lebend:
0102 90		– andere:
		– – Hausrinder:
		– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
		– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
ex 0102 90 51		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg ¹
ex 0102 90 59		– – – – – andere:
	11	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis
	21	470 kg ¹
	31	
	91	
		– – – – – andere:

KN-Code	Taric- Unterteilung	Warenbezeichnung
ex 0102 90 71	10	----- zum Schlachten: – Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg ¹
ex 0102 90 79	21 91	----- andere: – Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg ¹
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201 10 00	91	– ganze oder halbe Tierkörper – ganze Tierkörper mit einem Gewicht von 180 kg bis 300 kg und halbe Tierkörper mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Becken- symphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ¹
0201 20		– andere Teile mit Knochen:

KN-Code	Taric- Unterteilung	Warenbezeichnung
ex 0201 20 20	91	<ul style="list-style-type: none"> – – "quartiers compensés": <ul style="list-style-type: none"> – "quartiers compensés" mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind¹
ex 0201 20 30	91	<ul style="list-style-type: none"> – – Vorderviertel, zusammen oder getrennt: <ul style="list-style-type: none"> – Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind¹

KN-Code	Taric- Unterteilung	Warenbezeichnung
ex 0201 20 50	91	<p data-bbox="579 264 1139 297">– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt:</p> <p data-bbox="643 349 1342 712">– Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg – beim so genannten "Pistola"-Schnitt mit einem Gewicht von 38 kg bis 68 kg –, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind¹</p>
<p data-bbox="161 734 1243 790">¹ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt unter den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.</p>		

ANHANG IIIa

**ZUGESTÄNDNISSE MONTENEGROS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE
GRUNDERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**

(Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab Inkrafttreten dieses Abkommens

KN-Code	Warenbezeichnung
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
0101 90	- andere:
	-- Pferde:
0101 90 11	--- zum Schlachten
0101 90 19	--- andere
0101 90 30	-- Esel
0101 90 90	-- Maultiere und Maulesel
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:
0105 12 00	-- Truthühner
0105 19	-- andere:
0105 19 20	--- Gänse
0105 19 90	--- Enten und Perlhühner
0106	Andere Tiere, lebend:
	- Säugetiere:
0106 19	-- andere:
0106 19 10	--- Hauskaninchen
0106 19 90	--- andere
0106 20 00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
	- Vögel:
0106 39	-- andere:
0106 39 10	--- Tauben

0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
0205 00 20	- frisch oder gekühlt
0205 00 80	- gefroren
0206	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
	-- andere:
0206 10 91	--- Lebern
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
0206 10 99	--- andere
	- von Rindern, gefroren:
0206 21 00	-- Zungen
0206 22 00	-- Lebern
0206 29	-- andere:
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
	--- andere:
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
0206 29 99	---- andere
0206 30 00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt
	- von Schweinen, gefroren:
0206 41 00	-- Lebern
0206 49	-- andere:
0206 49 20	--- von Hausschweinen
0206 49 80	--- andere
0206 80	- andere, frisch oder gekühlt:
0206 80 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
	-- andere:
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
0206 80 99	--- von Schafen und Ziegen
0206 90	- andere, gefroren:
0206 90 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
	-- andere:
0206 90 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
0206 90 99	--- von Schafen und Ziegen

0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:
0208 10	- von Kaninchen oder Hasen:
	--- von Hauskaninchen:
0208 10 11	--- frisch oder gekühlt
0208 10 19	--- gefroren
0208 10 90	-- andere
0208 30 00	- von Primaten
0208 40	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia):
0208 40 10	-- Walfleisch
0208 40 90	-- andere
0208 50 00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
0208 90	- andere:
0208 90 10	-- von Haustauben
	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen):
0208 90 20	--- von Wachteln
0208 90 40	--- andere
0208 90 55	-- Robbenfleisch
0208 90 60	-- von Rentieren
0208 90 70	-- Froschschenkel
0208 90 95	-- andere

0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen: - andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:
0210 91 00	-- von Primaten
0210 92 00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
0210 99	-- andere:
	--- Fleisch:
0210 99 10	---- Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
	---- von Schafen und Ziegen:
0210 99 21	----- mit Knochen
0210 99 29	----- ohne Knochen
0210 99 31	---- von Rentieren
0210 99 39	---- andere
	--- Schlachtnebenerzeugnisse:
	---- von Hausschweinen:
0210 99 41	----- Lebern
0210 99 49	----- andere
	---- von Rindern:
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
0210 99 59	----- andere
0210 99 60	---- von Schafen und Ziegen
	---- andere:
	----- Geflügellebern:
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake
0210 99 79	----- andere
0210 99 80	----- andere
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen

0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel: -- Bruteier:
0407 00 11	--- von Truthühnern oder Gänsen
0407 00 19	--- andere
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: - Eigelb:
0408 11	-- getrocknet:
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
0408 19	-- anderes:
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
	- andere:
0408 91	-- getrocknet:
0408 91 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
0408 99	-- andere:
0408 99 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):
0601 10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend:
0601 10 10	-- Hyazinthen
0601 10 20	-- Narzissen
0601 10 30	-- Tulpen
0601 10 40	-- Gladiolen
0601 10 90	-- andere
0601 20	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:
0601 20 10	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen
0601 20 90	-- andere

0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:
0602 90	- andere:
0602 90 10	-- Pilzmycel
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:
	- andere:
0604 91	-- frisch:
0604 91 20	--- Weihnachtsbäume
0604 91 40	--- Zweige von Nadelgehölzen
0604 91 90	--- andere
0604 99	-- andere:
0604 99 10	--- nur getrocknet
0604 99 90	--- andere
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
0713 33	-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):
0713 33 90	--- andere
0713 39 00	-- andere
0713 40 00	- Linsen
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)
0713 90 00	- andere

0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:
0714 10	- Maniok:
0714 10 10	-- Pellets von Mehl oder Grieß
	-- andere:
0714 10 91	--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten
0714 10 99	--- andere
0714 20	- Süßkartoffeln:
0714 20 10	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr
0714 20 90	-- andere
0714 90	- andere:
	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt:
0714 90 11	--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten
0714 90 19	--- andere
0714 90 90	-- andere

0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
	- Kokosnüsse:
0801 11 00	-- getrocknet
0801 19 00	-- andere
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
	- Mandeln:
0802 11	-- ungeschält:
0802 11 10	--- bittere Mandeln
0802 11 90	--- andere
0802 12	-- geschält:
0802 12 10	--- bittere Mandeln
0802 12 90	--- andere
	- Haselnüsse (Corylus-Arten):
0802 21 00	-- ungeschält
0802 22 00	-- geschält:
ex 0802 22 00	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
ex 0802 22 00	--- andere
	- Walnüsse:
0802 31 00	-- ungeschält
0802 32 00	-- geschält
0802 40 00	- Esskastanien (Castanea-Arten)
0802 50 00	- Pistazien
0802 60 00	- Macadamia-Nüsse
0802 90	- andere:
0802 90 20	-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse
0802 90 50	-- Pinienkerne
0802 90 85	-- andere
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:
0804 10 00	- Datteln
0804 30 00	- Ananas
0804 40 00	- Avocadofrüchte
0804 50 00	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
0806 20	- getrocknet:
0806 20 10	-- Korinthen
0806 20 30	-- Sultaninen
0806 20 90	-- andere
0810	Andere Früchte, frisch:
0810 60 00	- Durian
0810 90	- andere:
0810 90 30	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen
0810 90 40	-- Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
	-- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
0810 90 50	--- schwarze Johannisbeeren
0810 90 60	--- rote Johannisbeeren
0810 90 70	--- andere
0810 90 95	-- andere
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 90	- andere:
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse
0811 90 19	---- andere
	--- andere:
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse
0811 90 39	---- andere
	-- andere:
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse

0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0812 90	- andere:
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 40	- andere Früchte:
0813 40 50	-- Papaya-Früchte
0813 40 60	-- Tamarinden
0813 40 70	-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
0813 40 95	-- andere
0813 50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:
	--- ohne Pflaumen:
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas
0813 50 15	---- andere
0813 50 19	--- mit Pflaumen
	-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen
0813 50 39	--- andere
	-- andere Mischungen:
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen
0813 50 99	--- andere
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:
	- Kaffee, nicht geröstet:
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert
0901 12 00	-- entkoffeiniert

0902	Tee, auch aromatisiert:
0902 10 00	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger
0902 20 00	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)
0902 30 00	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger
0902 40 00	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee
0904	Pfeffer der Gattung "Piper"; Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:
	- Pfeffer:
0904 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert
0904 20	- Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: -- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:
0904 20 10	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0904 20 30	--- andere
0904 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten:
	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:
0906 11 00	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)
0906 19 00	-- andere
0906 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen:
0908 10 00	- Muskatnüsse
0908 20 00	- Muskatblüte
0908 30 00	- Amomen und Kardamomen
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:
0909 10 00	- Anis- und Sternanisfrüchte
0909 20 00	- Korianderfrüchte
0909 30 00	- Kreuzkümmelfrüchte
0909 40 00	- Kümmelfrüchte
0909 50 00	- Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren

0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:
0910 10 00	- Ingwer
0910 20	- Safran:
0910 20 10	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0910 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 30 00	- Kurkuma
	- andere Gewürze:
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9:
0910 91 10	--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0910 91 90	--- gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99	-- andere:
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee
	--- Thymian:
	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:
0910 99 31	----- Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>)
0910 99 33	----- anderer
0910 99 39	---- gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99 50	--- Lorbeerblätter
0910 99 60	--- Curry
	--- andere:
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert
1006	Reis:
1006 10	- Rohreis (Paddy-Reis):
1006 10 10	-- zur Aussaat
	-- anderer:
	--- parboiled:
1006 10 21	---- rundkörniger
1006 10 23	---- mittelkörniger
	---- langkörniger:
1006 10 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3
1006 10 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr
	--- anderer:

1006 10 92	---- rundkörniger
1006 10 94	---- mittelkörniger
	---- langkörniger:
1006 10 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3
1006 10 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr
1006 20	- geschälter Reis ("Cargo-Reis" oder "Braunreis"):
	-- parboiled:
1006 20 11	--- rundkörniger
1006 20 13	--- mittelkörniger
	--- langkörniger:
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr
	-- anderer:
1006 20 92	--- rundkörniger
1006 20 94	--- mittelkörniger
	--- langkörniger:
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:
	-- halbgeschliffener Reis:
	--- parboiled:
1006 30 21	---- rundkörniger
1006 30 23	---- mittelkörniger
	---- langkörniger:
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr
	--- anderer:
1006 30 42	---- rundkörniger
1006 30 44	---- mittelkörniger
	---- langkörniger:
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3

1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr -- vollständig geschliffener Reis: --- parboiled:
1006 30 61	---- rundkörniger
1006 30 63	---- mittelkörniger ---- langkörniger:
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr --- anderer:
1006 30 92	---- rundkörniger
1006 30 94	---- mittelkörniger ---- langkörniger:
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr
1006 40 00	- Bruchreis
1007	Körner-Sorghum:
1007 00 10	--- Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
1007 00 90	- anderer
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:
1008 10 00	- Buchweizen
1008 20 00	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)
1008 30 00	- Kanariensaat
1008 90	- anderes Getreide:
1008 90 10	-- Triticale
1008 90 90	-- anderes

1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 10 00	- von Roggen
1102 20	- von Mais:
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger
1102 20 90	-- anderes
1102 90	- anderes:
1102 90 10	-- von Gerste
1102 90 30	-- von Hafer
1102 90 50	-- von Reis
1102 90 90	-- anderes
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:
	- Grobgrieß und Feingrieß:
1103 11	-- von Weizen:
1103 11 10	--- von Hartweizen
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz
1103 13	-- von Mais:
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger
1103 13 90	--- anderer
1103 19	-- von anderem Getreide:
1103 19 10	--- von Roggen
1103 19 30	--- von Gerste
1103 19 40	--- von Hafer
1103 19 50	--- von Reis
1103 19 90	--- anderer
1103 20	- Pellets:
1103 20 10	-- von Roggen
1103 20 20	-- von Gerste
1103 20 30	-- von Hafer
1103 20 40	-- von Mais
1103 20 50	-- von Reis
1103 20 60	-- von Weizen
1103 20 90	-- andere

1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: - Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:
1104 12	-- von Hafer:
1104 12 10	--- gequetscht
1104 12 90	--- als Flocken
1104 19	-- von anderem Getreide:
1104 19 10	--- von Weizen
1104 19 30	--- von Roggen
1104 19 50	--- von Mais
	--- von Gerste:
1104 19 61	---- gequetscht
1104 19 69	---- als Flocken
	--- andere:
1104 19 91	---- Reisflocken
1104 19 99	---- andere
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):
1104 22	-- von Hafer:
1104 22 20	--- geschält (entspelzt)
1104 22 30	--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 22 50	--- perlförmig geschliffen
1104 22 90	--- nur geschrotet
1104 22 98	--- andere
1104 23	-- von Mais:
1104 23 10	--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet
1104 23 30	--- perlförmig geschliffen
1104 23 90	--- nur geschrotet
1104 23 99	--- andere

1104 29	-- von anderem Getreide:
	--- von Gerste:
1104 29 01	---- geschält (entspelzt)
1104 29 03	---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 29 05	---- perlförmig geschliffen
1104 29 07	---- nur geschrotet
1104 29 09	---- andere
	--- andere:
	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:
1104 29 11	----- von Weizen
1104 29 18	----- andere
1104 29 30	---- perlförmig geschliffen
	---- nur geschrotet:
1104 29 51	----- von Weizen
1104 29 55	----- von Roggen
1104 29 59	----- andere
	--- andere:
1104 29 81	----- von Weizen
1104 29 85	----- von Roggen
1104 29 89	----- andere
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:
1104 30 10	-- von Weizen
1104 30 90	-- andere
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln:
1105 10 00	- Mehl, Grieß und Pulver
1105 20 00	- Flocken, Granulat und Pellets
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
1106 20	- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht
1106 20 90	-- andere
1106 30	- von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 30 10	-- von Bananen
1106 30 90	-- andere

1107	Malz, auch geröstet:
1107 10	- nicht geröstet:
	-- von Weizen:
1107 10 11	--- in Form von Mehl
1107 10 19	--- anderes
	-- anderes:
1107 10 91	--- in Form von Mehl
1107 10 99	--- anderes
1107 20 00	- geröstet
1108	Stärke; Inulin:
	- Stärke:
1108 11 00	-- von Weizen
1108 12 00	-- von Mais
1108 13 00	-- von Kartoffeln
1108 14 00	-- von Maniok
1108 19	-- andere Stärke:
1108 19 10	--- von Reis
1108 19 90	--- andere
1108 20 00	- Inulin
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:
1502 00 10	- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1502 00 90	- anderes
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:
	- Schmalzstearin und Oleostearin:
1503 00 11	-- zu industriellen Zwecken
1503 00 19	-- andere
1503 00 30	- Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1503 00 90	- andere

1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1504 10	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen:
1504 10 10	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger
	-- andere:
1504 10 91	--- von Heilbutten
1504 10 99	--- andere
1504 20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:
1504 20 90	-- andere
1504 30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren:
1504 30 90	-- andere
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1507 10	- rohes Öl, auch entschleimt:
1507 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1507 90	- anderes:
1507 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1508 10	- rohes Öl
1508 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1508 10 90	-- anderes
1508 90	- andere:
1508 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1508 90 90	-- andere
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509:
1510 00 10	- rohe Öle
1510 00 90	- andere
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	- Baumwollsamensöl und seine Fraktionen:
1512 21	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit:
1512 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1512 21 90	--- anderes
1512 29	-- andere:
1512 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1512 29 90	--- andere

1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: - erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen:
1514 11	-- rohe Öle:
1514 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1514 11 90	--- andere
1514 19	-- andere:
1514 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1514 19 90	--- andere
	- andere:
1514 91	-- rohe Öle:
1514 91 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1514 91 90	--- andere
1514 99	-- andere:
1514 99 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1514 99 90	--- andere
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wieder- verestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen: -- andere: --- andere: ---- andere:
1516 20 98	----- andere
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:
1518 00 31	-- roh
1518 00 39	-- andere
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: - Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: -- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:
1522 00 31	--- Soapstock
1522 00 39	--- andere -- andere:
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock
1522 00 99	--- andere

1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
	- Lactose und Lactosesirup:
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
1702 19 00	-- andere
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup:
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen
1702 20 90	-- anderer
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
1702 30 10	-- Isoglucose
	-- andere:
	--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:
1702 30 51	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 30 59	---- andere
	--- andere:
1702 30 91	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 30 99	---- andere
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:
1702 40 10	-- Isoglucose
1702 40 90	-- andere
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:
1702 60 10	-- Isoglucose
1702 60 80	-- Inulinsirup
1702 60 95	-- andere
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 30	-- Isoglucose
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup
	-- Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr
	--- andere:
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	---- andere
1702 90 80	-- Inulinsirup
1702 90 99	-- andere

1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	- andere:
2007 99	-- andere:
	--- andere:
2007 99 98	---- andere
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen:
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	---- andere:
2008 19 19	----- andere
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	- Orangensaft:
2009 11	-- gefroren:
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 11 19	---- anderer
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger:
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 11 99	---- anderer
2009 19	-- anderer:
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 19 19	---- anderer
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:

2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 19 98	---- anderer - Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:
2009 29	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 29 11	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 29 19	---- anderer --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 29 99	---- anderer - Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):
2009 39	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 39 19	---- anderer --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67: ---- mit einem Wert von mehr als 30 €für 100 kg Eigengewicht:
2009 39 31	---- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 39 39	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend ---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ---- Zitronensaft:
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend ---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten:
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 39 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend - Ananassaft:
2009 49	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 49 19	---- anderer --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:

2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 €für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend ---- anderer:
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend - Traubensaft (einschließlich Traubenmost):
2009 69	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 69 19	---- anderer --- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67: ---- mit einem Wert von mehr als 18 €für 100 kg Eigengewicht:
2009 69 51	----- konzentriert
2009 69 59	----- andere ---- mit einem Wert von 18 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 69 71	----- konzentriert
2009 69 79	----- anderer
2009 69 90	---- anderer - Apfelsaft:
2009 79	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 79 19	---- anderer --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 €für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend ---- anderer:
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 79 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 79 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend

2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen): -- mit einem Brixwert von mehr als 67: --- Birnensaft:
2009 80 11	---- mit einem Wert von 22 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 80 19	---- anderer --- anderer:
	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
2009 80 34	----- aus tropischen Früchten
2009 80 35	----- anderer --- anderer:
2009 80 36	----- aus tropischen Früchten
2009 80 38	----- anderer
2009 90	- Mischungen von Säften: -- mit einem Brixwert von mehr als 67: --- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 90 19	---- anderer --- andere:
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 90 29	---- anderer
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 90	- andere: -- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
2106 90 30	--- Isoglucosesirup --- andere:
2106 90 51	---- Lactosesirup
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup
2106 90 59	---- andere

2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
2302 10	- von Mais:
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger
2302 10 90	-- andere
2302 30	- von Weizen:
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt
2302 30 90	-- andere
2302 40	- von anderem Getreide:
	-- von Reis:
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger
2302 40 08	--- andere
	-- andere:
2302 40 10	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt
2302 40 90	--- andere
2302 50 00	- von Hülsenfrüchten
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 10	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:
	-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger
2303 20	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:
2303 20 90	-- andere
2303 30 00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien

2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:
2306 10 00	- aus Baumwollsamensamen
2306 20 00	- aus Leinsamen
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen
	- aus Raps- oder Rübensamen:
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen
2306 49 00	-- andere
2306 90	- andere:
2306 90 05	-- aus Maiskeimen
	-- andere:
	--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl:
2306 90 11	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger
2306 90 19	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 mehr als GHT
2306 90 90	--- andere
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Traubentrester:
2308 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr
2308 00 19	-- anderer
2308 00 40	- Eicheln und Roskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)
2308 00 90	- andere

2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:
2309 90	- andere:
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel -- andere, einschließlich Vormischungen: --- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend: ---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend: ----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:
2309 90 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT
2309 90 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
2309 90 35	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT
2309 90 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr ---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:
2309 90 41	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT
2309 90 43	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
2309 90 49	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr ---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:
2309 90 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend -- andere:
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert ---- andere:
2309 90 95	---- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff
2309 90 99	---- andere

3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle: - ätherische Öle von Citrusfrüchten:
3301 12	-- Süß- und Bitterorangenöl:
3301 12 10	--- terpenhaltig
3301 12 90	--- terpenfrei
3301 13	-- Citronenöl:
3301 13 10	--- terpenhaltig
3301 13 90	--- terpenfrei
3301 19	-- andere:
3301 19 20	--- terpenhaltig
3301 19 80	--- terpenfrei
	- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten:
3301 24	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita):
3301 24 10	--- terpenhaltig
3301 24 90	--- terpenfrei
3301 25	-- andere Minzenöle:
3301 25 10	--- terpenhaltig
3301 25 90	--- terpenfrei
3301 29	-- andere:
	--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:
3301 29 11	---- terpenhaltig
3301 29 31	---- terpenfrei
	--- andere:
3301 29 41	---- terpenhaltig
	---- terpenfrei:
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl
3301 29 91	----- andere
3301 30 00	- Resinoide

3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:
3302 10 40	--- andere
3302 10 90	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 90	- andere:
3501 90 10	-- Caseinleime
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:
	- Eialbumin:
3502 11	-- getrocknet:
3502 11 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
3502 11 90	--- anderes
3502 19	-- anderes:
3502 19 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
3502 19 90	--- anderes
3502 20	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:
3502 20 10	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
	-- andere:
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 20 99	--- andere
3502 90	- andere:
	-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin):
3502 90 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
3502 90 70	--- andere
3502 90 90	-- Albuminate und andere Albuminderivate

3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501:
3503 00 10	- Gelatine und ihre Derivate
3503 00 80	- andere
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	-- andere modifizierte Stärken:
3505 10 50	--- veresterte Stärken und veresterte Stärken
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:
	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind:
4101 20	
4101 20 10	-- frisch
4101 20 30	-- nass gesalzen
4101 20 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen
4101 20 90	-- andere
4101 50	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg:
4101 50 10	-- frisch
4101 50 30	-- nass gesalzen
4101 50 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen
4101 50 90	-- andere
4101 90 00	- andere, einschließlich Croupens, Halbcroupens und Bauchstücke

4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:
4102 10	- nichtenthaart:
4102 10 10	-- von Lämmern
4102 10 90	-- andere
	- enthaart:
4102 21 00	-- gepickelt
4102 29 00	-- andere
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:
4103 20 00	- von Kriechtieren
4103 30 00	- von Schweinen
4103 90	- andere:
4103 90 10	-- von Ziegen oder Zickeln
4103 90 90	-- andere
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:
4301 10 00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 30 00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 60 00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:
4301 80 30	-- von Murmeltieren
4301 80 50	-- von Wildkatzen aller Art
4301 80 80	-- andere
4301 90 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)

ZUGESTÄNDNISSE MONTENEGROS
FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE
MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b)

Die Zölle auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach folgendem Zeitplan gesenkt und beseitigt:

am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
0102	Rinder, lebend:
0102 90	- andere:
	-- Hausrinder:
0102 90 05	--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger
	--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:
0102 90 21	---- zum Schlachten
0102 90 29	---- andere
	--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg:
0102 90 41	---- zum Schlachten
0102 90 49	---- andere
	--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
	---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
0102 90 51	----- zum Schlachten
0102 90 59	----- andere
	---- Kühe:
0102 90 61	----- zum Schlachten
0102 90 69	----- andere
	---- andere:
0102 90 71	----- zum Schlachten
0102 90 79	----- andere
0102 90 90	-- andere
0103	Schweine, lebend:
	- andere:
0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:
0103 91 10	--- Hausschweine
0103 91 90	--- andere
0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:
	--- Hausschweine:
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben
0103 92 19	---- andere
0103 92 90	--- andere

0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: - mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:
0105 11	-- Hühner: --- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:
0105 11 19	---- andere --- andere:
0105 11 99	---- andere - andere:
0105 94 00	-- Hühner
0105 99	-- andere:
0105 99 10	--- Enten
0105 99 20	--- Gänse
0105 99 30	--- Truthühner
0105 99 50	--- Perlhühner
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - frisch oder gekühlt:
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper:
0203 11 10	--- von Hausschweinen
0203 11 90	--- andere
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon
0203 12 90	--- andere
0203 19	-- anderes: --- von Hausschweinen:
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon ---- anderes:
0203 19 55	----- ohne Knochen
0203 19 59	----- anderes
0203 19 90	--- anderes - gefroren:

0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper:
0203 21 10	--- von Hausschweinen
0203 21 90	--- anderes
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
	--- von Hausschweinen:
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon
0203 22 90	--- andere
0203 29	-- anderes:
	--- von Hausschweinen:
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon
	---- anderes:
0203 29 55	----- ohne Knochen
0203 29 59	----- anderes
0203 29 90	--- anderes
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:
	- von Truthühnern:
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt:
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v. H."
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v. H."; andere Angebotsformen
0207 25	-- unzerteilt, gefroren:
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v. H."
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v. H."; andere Angebotsformen
0207 26	-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt:
	--- Teile:
0207 26 10	---- ohne Knochen
	---- mit Knochen:
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen
0207 26 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon
	----- Schenkel und Teile davon:
0207 26 60	----- Unterschenkel und Teile davon
0207 26 70	----- andere

0207 26 80	----- andere --- Schlachtnebenerzeugnisse:
0207 26 91	---- Lebern
0207 26 99	---- andere
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:
0207 27 10	---- ohne Knochen ---- mit Knochen:
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon ----- Schenkel und Teile davon:
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon
0207 27 70	----- andere
0207 27 80	----- andere --- Schlachtnebenerzeugnisse:
0207 27 91	---- Lebern
0207 27 99	---- andere - von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:
0207 32	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt: --- von Enten:
0207 32 11	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt "Enten 85 v. H."
0207 32 15	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 70 v. H."
0207 32 19	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 63 v. H."; andere Angebotsformen --- von Gänsen:
0207 32 51	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt "Gänse 82 v. H."
0207 32 59	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt "Gänse 75 v. H."; andere Angebotsformen
0207 32 90	--- von Perlhühnern

0207 33	-- unzerteilt, gefroren:
	--- von Enten:
0207 33 11	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 70 v. H."
0207 33 19	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Enten 63 v. H."; andere Angebotsformen
	--- von Gänsen:
0207 33 51	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt "Gänse 82 v. H."
0207 33 59	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt "Gänse 75 v. H."; andere Angebotsformen
0207 33 90	--- von Perlhühnern
0207 34	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt:
0207 34 10	--- von Gänsen
0207 34 90	--- von Enten
0207 35	-- andere, frisch oder gekühlt:
	--- Teile:
	---- ohne Knochen:
0207 35 11	----- von Gänsen
0207 35 15	----- von Enten oder Perlhühnern
	---- mit Knochen:
	----- Hälften oder Viertel:
0207 35 21	----- von Enten
0207 35 23	----- von Gänsen
0207 35 25	----- von Perlhühnern
0207 35 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen
0207 35 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen
	----- Brüste und Teile davon:
0207 35 51	----- von Gänsen
0207 35 53	----- von Enten oder Perlhühnern
	----- Schenkel und Teile davon:
0207 35 61	----- von Gänsen
0207 35 63	----- von Enten oder Perlhühnern

0207 35 71	----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe
0207 35 79	----- andere
	--- Schlachtnebenerzeugnisse:
0207 35 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)
0207 35 99	---- andere
0207 36	-- andere, gefroren:
	--- Teile:
	---- ohne Knochen:
0207 36 11	----- von Gänsen
0207 36 15	----- von Enten oder Perlhühnern
	---- mit Knochen:
	----- Hälften oder Viertel:
0207 36 21	----- von Enten
0207 36 23	----- von Gänsen
0207 36 25	----- von Perlhühnern
0207 36 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen
0207 36 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen
	----- Brüste und Teile davon:
0207 36 51	----- von Gänsen
0207 36 53	----- von Enten oder Perlhühnern
	----- Schenkel und Teile davon:
0207 36 61	----- von Gänsen
0207 36 63	----- von Enten oder Perlhühnern
0207 36 71	----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe
0207 36 79	----- andere
	--- Schlachtnebenerzeugnisse:
	---- Lebern:
0207 36 81	----- Fettlebern von Gänsen
0207 36 85	----- Fettlebern von Enten
0207 36 89	----- andere
0207 36 90	----- andere

0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: - Schweinespeck:
0209 00 11	-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
0209 00 19	-- getrocknet oder geräuchert
0209 00 30	- Schweinefett
0209 00 90	- Geflügelfett
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: -- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form: --- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von: ---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 02	---- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 04	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 10 06	---- mehr als 27 GHT ---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 12	---- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 14	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 10 16	---- mehr als 27 GHT --- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von: ---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 26	---- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 28	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 10 32	---- mehr als 27 GHT ---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 34	---- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 36	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 10 38	---- mehr als 27 GHT -- andere: --- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von: ---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 48	---- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 52	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT

0404 10 54	----- mehr als 27 GHT ---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT --- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt \times 6,38) von: ---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT ---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT
0404 90	- andere: -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT -- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:
0407 00 30	-- andere
0407 00 90	- andere

0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: - Eigelb:
0408 11	-- getrocknet:
0408 11 80	--- anderes
0408 19	-- anderes:
	--- anderes:
0408 19 81	---- flüssig
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren
	- andere:
0408 91	-- getrocknet:
0408 91 80	--- andere
0408 99	-- andere:
0408 99 80	--- andere
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:
0602 10	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser:
0602 10 90	-- andere
0602 20	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt:
0602 20 10	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft
0602 30 00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
0602 40	- Rosen, auch veredelt:
0602 40 10	-- unveredelt
0602 40 90	-- veredelt
0602 90	- andere:
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen
	-- andere:
	--- Freilandpflanzen:
	---- Bäume und Sträucher:
0602 90 41	----- Forstgehölze
	----- andere:
0602 90 45	----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen
0602 90 49	----- andere
	---- andere Freilandpflanzen:
0602 90 51	----- Freilandstauden
0602 90 59	----- andere
	--- Zimmerpflanzen:
0602 90 70	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)
	---- andere:
0602 90 91	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)
0602 90 99	----- andere

0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: - frisch:
0603 11 00	-- Rosen
0603 12 00	-- Nelken
0603 13 00	-- Orchideen
0603 14 00	-- Chrysanthemen
0603 19	-- andere:
0603 19 10	--- Gladiolen
0603 19 90	--- andere
0603 90 00	- andere
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:
0703 10	- Speisezwiebeln und Schalotten: -- Speisezwiebeln:
0703 10 11	--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)
0703 10 19	--- andere
0703 10 90	-- Schalotten
0703 20 00	- Knoblauch
0703 90 00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:
0704 90	- anderer:
0704 90 90	-- anderer
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt:
	- Salate:
0705 11 00	-- Kopfsalat
0705 19 00	-- andere
	- Chicorée:
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)
0705 29 00	-- andere

0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:
0706 10 00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben
0706 90	- andere:
0706 90 10	-- Knollensellerie
0706 90 30	-- Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)
0706 90 90	-- andere
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:
0708 10 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
0708 20 00	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)
0708 90 00	- andere Hülsenfrüchte
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709 20 00	- Spargel
0709 30 00	- Auberginen
0709 40 00	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
	- Pilze und Trüffeln:
0709 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0709 59	-- andere:
0709 59 10	--- Pfifferlinge/Eierschwämme
0709 59 30	--- Steinpilze
0709 59 50	--- Trüffeln
0709 59 90	--- andere
0709 90	- anderes:
0709 90 10	-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten))
0709 90 20	-- Mangold und Karde
	-- Oliven:
0709 90 31	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 90 39	--- andere
0709 90 40	-- Kapern
0709 90 50	-- Fenchel
0709 90 60	-- Zuckermais
0709 90 70	-- Zucchini (<i>Courgettes</i>)
0709 90 80	-- Artischocken
0709 90 90	-- anderes

0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 10 00	- Kartoffeln
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst:
0710 21 00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
0710 22 00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)
0710 29 00	-- anderes
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
0710 80	- anderes Gemüse:
0710 80 10	-- Oliven
	-- Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ":
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0710 80 59	--- andere
	-- Pilze:
0710 80 61	--- der Gattung <i>Agaricus</i>
0710 80 69	--- andere
0710 80 70	-- Tomaten
0710 80 80	-- Artischocken
0710 80 85	-- Spargel
0710 80 95	-- andere
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 20	- Oliven:
0711 20 10	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0711 20 90	-- andere
0711 40 00	- Gurken und Cornichons
	- Pilze und Trüffeln:
0711 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0711 59 00	-- andere
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	-- Gemüse:
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ", ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
0711 90 50	--- Speisezwiebeln
0711 90 80	--- anderes
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen

0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 20 00	- Speisewiebeln
	- Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffel:
0712 31 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0712 32 00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)
0712 33 00	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)
0712 39 00	-- andere
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
0712 90 05	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet
	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):
0712 90 19	--- andere
0712 90 30	-- Tomaten
0712 90 50	-- Karotten und Speisemöhren
0712 90 90	-- andere
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):
0713 10 90	-- andere
0713 20 00	- Kichererbsen
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):
0713 31 00	-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek
0713 32 00	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet:
	- frisch:
0803 00 11	-- Mehlbananen
0803 00 19	-- andere
0803 00 90	- getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:
0804 20	- Feigen:
0804 20 10	-- frisch
0804 20 90	-- getrocknet

0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
0805 10	- Orangen:
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch
0805 10 80	-- andere
0805 40 00	- Pampelmusen oder Grapefruits
0805 50	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia):
0805 50 10	-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)
0805 50 90	-- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)
0805 90 00	- andere
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:
	- Melonen (einschließlich Wassermelonen):
0807 19 00	-- andere
0807 20 00	- Papaya-Früchte
0810	Andere Früchte, frisch:
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art Vaccinium vitis-idaea
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus
0810 40 50	-- Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum
0810 40 90	-- andere
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 10	- Erdbeeren:
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
0811 10 19	--- andere
0811 10 90	-- andere
0811 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
0811 20 19	--- andere
	-- andere:

0811 20 31	--- Himbeeren
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren
0811 20 90	--- andere
0811 90	- andere:
	-- andere:
	--- Kirschen:
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)
0811 90 80	---- andere
0811 90 95	--- andere:
ex 0811 90 95	---- Aprikosen/Marillen
ex 0811 90 95	---- Pfirsiche
ex 0811 90 95	---- andere
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0812 10 00	- Kirschen
0812 90	- andere:
0812 90 10	-- Aprikosen/Marillen
0812 90 20	-- Orangen
0812 90 30	-- Papaya-Früchte
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0812 90 98	-- andere:
ex 0812 90 98	--- Brombeeren
ex 0812 90 98	--- Himbeeren
ex 0812 90 98	--- andere
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 10 00	- Aprikosen/Marillen
0813 20 00	- Pflaumen
0813 30 00	- Äpfel
0813 40	- andere Früchte:
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen
0813 40 30	-- Birnen

0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehütchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:
	- Kaffee, geröstet:
0901 21 00	-- nicht entkoffeiniert
0901 22 00	-- entkoffeiniert
0901 90	- andere:
0901 90 10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehütchen
0901 90 90	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn:
	- von Weizen:
1101 00 11	-- von Hartweizen
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz
1101 00 90	- von Mengkorn
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solche der Position 0209 oder 1503:
1501 00 90	- Geflügelfett
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1603 00 80	- andere
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 60	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 10 00	- Gurken und Cornichons
2001 90	- andere:
2001 90 10	-- Mango-Chutney
2001 90 20	-- Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack
2001 90 50	-- Pilze
2001 90 65	-- Oliven
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
2001 90 91	-- tropische Früchte und tropische Nüsse
2001 90 93	-- Speisezwiebeln
2001 90 99	-- andere

2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2002 10	- Tomaten, ganz oder in Stücken:
2002 10 10	-- geschält
2002 10 90	-- andere
2002 90	- andere:
	-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT:
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT:
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT:
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2003	Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2003 10	- Pilze der Gattung Agaricus:
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart
2003 10 30	-- andere
2003 20 00	- Trüffel
2003 90 00	- andere
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	- Kartoffeln:
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet
	-- andere:
2004 10 99	--- andere
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven
2004 90 50	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)
	-- andere, einschließlich Mischungen:
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart
2004 90 98	--- andere

2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 10 00	- Gemüse, homogenisiert
2005 20	- Kartoffeln:
	-- andere:
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet
2005 20 80	--- andere
2005 40 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst
2005 59 00	-- andere
2005 60 00	- Spargel
2005 70	- Oliven:
2005 70 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger
2005 70 90	-- andere
	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2005 91 00	-- Bambussprossen
2005 99	-- andere:
2005 99 10	--- Früchte der Gattung " <i>Capsicum</i> ", mit brennendem Geschmack
2005 99 20	--- Kapern
2005 99 30	--- Artischocken
2005 99 40	--- Karotten
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen
2005 99 60	--- Sauerkraut
2005 99 90	--- andere
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
2006 00 10	- Ingwer
	- andere:
	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2006 00 31	--- Kirschen
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse
2006 00 38	--- andere
	-- andere:
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse
2006 00 99	--- andere

2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2007 10	- homogenisierte Zubereitungen:
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
	-- andere:
2007 10 91	--- von tropischen Früchten
2007 10 99	--- andere
	- andere:
2007 91	-- von Zitrusfrüchten:
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT
2007 91 90	--- andere
2007 99	-- andere:
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus
	---- andere:
2007 99 31	----- von Kirschen
2007 99 33	----- von Erdbeeren
2007 99 35	----- von Himbeeren
2007 99 39	----- andere
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT:
2007 99 55	---- Apfelmus
2007 99 57	---- andere
	--- andere:
2007 99 91	---- Apfelmus
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen

2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	-- Erdnüsse: --- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: ---- mehr als 1 kg:
2008 11 92	----- geröstet
2008 11 94	----- andere ----- 1 kg oder weniger:
2008 11 96	----- geröstet
2008 11 98	----- andere
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 19 11	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr ---- andere:
2008 19 13	----- geröstete Mandeln und Pistazien --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 19 91	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr ---- andere: ----- geröstete Nüsse:
2008 19 93	----- Mandeln und Pistazien
2008 19 95	----- andere
2008 19 99	----- andere
2008 20	- Ananas: -- mit Zusatz von Alkohol : --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT
2008 20 19	---- andere --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT

2008 20 39	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 20 51	<ul style="list-style-type: none"> ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT
2008 20 59	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 20 71	<ul style="list-style-type: none"> ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT
2008 20 79	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere
2008 20 90	<ul style="list-style-type: none"> --- ohne Zusatz von Zucker
2008 30	<ul style="list-style-type: none"> - Zitrusfrüchte: -- mit Zusatz von Alkohol : --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 30 11	<ul style="list-style-type: none"> ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 30 19	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere --- andere:
2008 30 31	<ul style="list-style-type: none"> ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 30 39	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 30 51	<ul style="list-style-type: none"> ---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
2008 30 55	<ul style="list-style-type: none"> ---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
2008 30 59	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 30 71	<ul style="list-style-type: none"> ---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
2008 30 75	<ul style="list-style-type: none"> ---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
2008 30 79	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere
2008 30 90	<ul style="list-style-type: none"> --- ohne Zusatz von Zucker
2008 40	<ul style="list-style-type: none"> - Birnen: -- mit Zusatz von Alkohol : --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:

2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 19	----- andere
	---- andere:
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 29	----- andere
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 40 39	---- andere
	-- ohne Zusatz von Alkohol:
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
2008 40 59	---- andere
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 40 79	---- andere
	--- ohne Zusatz von Zucker
2008 50	- Aprikosen/Marillen:
	-- mit Zusatz von Alkohol:
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 19	----- andere
	---- andere:
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 39	----- andere
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 50 59	---- andere
	-- ohne Zusatz von Alkohol:
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
2008 50 69	---- andere
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT

2008 50 79	---- andere --- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr:
2008 50 94	---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg
2008 50 99	---- weniger als 4,5 kg
2008 60	- Kirschen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 60 19	---- andere --- andere:
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 60 39	---- andere -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
2008 60 50	---- mehr als 1 kg
2008 60 60	----- 1 kg oder weniger --- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr:
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 19	----- andere ---- andere:
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 39	----- andere --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:

2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 70 59	---- andere -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
2008 70 69	---- andere --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 70 79	---- andere --- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr:
2008 70 98	---- weniger als 5 kg
2008 80	- Erdbeeren: -- mit Zusatz von Alkohol: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 19	---- andere --- andere:
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 39	---- andere -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
2008 92	-- Mischungen: --- mit Zusatz von Alkohol: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT: ----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 92 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 14	----- andere ----- andere:
2008 92 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)

2008 92 18	----- andere ---- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 92 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 34	----- andere ---- andere:
2008 92 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 38	----- andere --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- mit Zusatz von Zucker: ---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 92 51	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 59	----- andere ---- andere: ----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:
2008 92 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 74	----- andere ---- andere:
2008 92 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 78	----- andere --- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: ---- 5 kg oder mehr:
2008 92 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 93	----- andere ---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:
2008 92 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 96	----- andere ---- weniger als 4,5 kg:
2008 92 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 98	----- andere

2008 99	-- andere:
	--- mit Zusatz von Alkohol:
	---- Ingwer:
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 99 19	----- andere
	---- Weintrauben:
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
2008 99 23	----- andere
	---- andere:
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 24	----- tropische Früchte
2008 99 28	----- andere
	----- andere:
2008 99 31	----- tropische Früchte
2008 99 34	----- andere
	---- andere:
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 36	----- tropische Früchte
2008 99 37	----- andere
	----- andere:
2008 99 38	----- tropische Früchte
2008 99 40	----- andere
	--- ohne Zusatz von Alkohol:
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 99 41	---- Ingwer
2008 99 43	---- Weintrauben
2008 99 45	---- Pflaumen
2008 99 46	---- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden
2008 99 47	---- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas
2008 99 49	---- andere
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 99 51	---- Ingwer
2008 99 61	---- Passionsfrüchte und Guaven
2008 99 62	---- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas

2008 99 67	----- andere ----- ohne Zusatz von Zucker: ----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
2008 99 72	----- 5 kg oder mehr
2008 99 78	----- weniger als 5 kg
2008 99 99	----- andere
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: - Orangensaft:
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger - Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger - Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):
2009 31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger: --- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht:
2009 31 11	---- mit Zusatz von Zucker
2009 31 19	---- ohne Zusatz von Zucker ---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ---- Zitronensaft:
2009 31 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 31 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend ---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten:
2009 31 91	----- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 31 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend - Ananassaft:
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:
2009 41 10	--- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend --- anderer:
2009 41 91	---- zugestzten Zucker enthaltend
2009 41 99	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 50	- Tomatensaft:
2009 50 10	-- zugestzten Zucker enthaltend

2009 50 90	-- anderer - Traubensaft (einschließlich Traubenmost):
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger:
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht - Apfelsaft:
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:
2009 71 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend --- anderer:
2009 71 91	---- zugestzten Zucker enthaltend
2009 71 99	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen): -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger: --- Birnensaft:
2009 80 50	---- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend ---- anderer:
2009 80 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 80 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 80 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend --- anderer:
	---- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 80 71	----- Kirschaft
2009 80 73	----- aus tropischen Früchten
2009 80 79	----- anderer ---- anderer:
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 80 85	----- aus tropischen Früchten
2009 80 86	----- anderer ---- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:
2009 80 88	----- aus tropischen Früchten

2009 80 89	----- anderer ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 80 95	----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macroca</i>
2009 80 96	----- Kirschsafft
2009 80 97	----- aus tropischen Früchten
2009 80 99	----- anderer
2009 90	- Mischungen von Säften: -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger: --- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 90 39	---- andere --- andere: ---- mit einem Wert von mehr als 30 €für 100 kg Eigengewicht: ----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 90 49	----- andere ---- andere:
2009 90 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 90 59	----- andere ---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend ---- andere: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
2009 90 94	----- andere ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
2009 90 96	----- andere ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
2009 90 98	----- andere

2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2206 00 10	- Tresterwein - andere: -- schäumend:
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein
2206 00 39	--- andere -- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von: --- 2 l oder weniger:
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein
2206 00 59	---- andere --- mehr als 2 l:
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein
2206 00 89	---- andere
2209 00	Speiseessig: - Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2209 00 11	-- 2 l oder weniger
2209 00 19	-- mehr als 2 l - anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2209 00 91	-- 2 l oder weniger
2209 00 99	-- mehr als 2 l

2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:
2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: -- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend: --- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend: ---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:
2309 10 11	---- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT
2309 10 13	---- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
2309 10 15	---- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT
2309 10 19	---- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr ---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:
2309 10 31	---- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT
2309 10 33	---- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
2309 10 39	---- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr ---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:
2309 10 51	---- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT
2309 10 53	---- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
2309 10 59	---- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend
2309 10 90	-- andere

2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:
2401 10	- Tabak, nicht entrippt: -- "flue-cured" Virginia und "light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden; "light-air-cured" Maryland und "fire-cured" Tabak:
2401 10 10	--- "flue-cured" Virginia
2401 10 20	--- "light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden
2401 10 30	--- "light-air-cured" Maryland --- "fire-cured" Tabak:
2401 10 41	---- Kentucky
2401 10 49	---- anderer -- anderer:
2401 10 50	--- "light-air-cured" Tabak
2401 10 60	--- "sun-cured" Orienttabak
2401 10 70	--- "dark-air-cured" Tabak
2401 10 80	--- "flue-cured" Tabak
2401 10 90	--- anderer Tabak
2401 20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt: -- "flue-cured" Virginia und "light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden; "light-air-cured" Maryland und "fire-cured" Tabak:
2401 20 10	--- "flue-cured" Virginia
2401 20 20	--- "light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden
2401 20 30	--- "light-air-cured" Maryland --- "fire-cured" Tabak:
2401 20 41	---- Kentucky
2401 20 49	---- anderer -- anderer:
2401 20 50	--- "light-air-cured" Tabak
2401 20 60	--- "sun-cured" Orienttabak
2401 20 70	--- "dark-air-cured" Tabak
2401 20 80	--- "flue-cured" Tabak
2401 20 90	--- anderer Tabak
2401 30 00	- Tabakabfälle

ZUGESTÄNDNISSE MONTENEGROS
FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE
MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Zölle auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach folgendem Zeitplan auf 50 v. H. gesenkt:

am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 90 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H. des Zollsatzes gesenkt;

am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 50 v. H. des Zollsatzes gesenkt.

KN-Code	Warenbezeichnung
0104	Schafe und Ziegen, lebend:
0104 10	- Schafe:
	-- andere:
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)
0104 10 80	--- andere
0104 20	- Ziegen:
0104 20 90	-- andere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:
ex 0201 10 00	-- von Kälbern
ex 0201 10 00	-- von jungen Rindern
ex 0201 10 00	-- von anderen
0201 20	- andere Teile, mit Knochen:
0201 20 20	-- "quartiers compensés":
ex 0201 20 20	--- von Kälbern
ex 0201 20 20	--- von jungen Rindern
ex 0201 20 20	--- von anderen
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
ex 0201 20 30	--- von Kälbern
ex 0201 20 30	--- von jungen Rindern
ex 0201 20 30	--- von anderen
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt:
ex 0201 20 50	--- von Kälbern
ex 0201 20 50	--- von jungen Rindern
ex 0201 20 50	--- von anderen
0201 20 90	-- anderes:
ex 0201 20 90	--- von Kälbern
ex 0201 20 90	--- von jungen Rindern
ex 0201 20 90	--- von anderen

0201 30 00	- ohne Knochen:
ex 0201 30 00	--- von Kälbern
ex 0201 30 00	--- von jungen Rindern
ex 0201 30 00	--- von anderen
0202	Fleisch von Rindern, gefroren:
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:
ex 0202 10 00	-- von Kälbern
ex 0202 10 00	-- von jungen Rindern
ex 0202 10 00	-- von anderen
0202 20	- andere Teile, mit Knochen:
0202 20 10	-- „quartiers compensés“:
ex 0202 20 10	--- von Kälbern
ex 0202 20 10	--- von jungen Rindern
ex 0202 20 10	--- von anderen
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
ex 0202 20 30	--- von Kälbern
ex 0202 20 30	--- von jungen Rindern
ex 0202 20 30	--- von anderen
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt:
ex 0202 20 50	--- von Kälbern
ex 0202 20 50	--- von jungen Rindern
ex 0202 20 50	--- von anderen
0202 20 90	-- anderes:
ex 0202 20 90	--- von Kälbern
ex 0202 20 90	--- von jungen Rindern
ex 0202 20 90	--- von anderen
0202 30	- ohne Knochen:

0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet:
ex 0202 30 10	--- von Kälbern
ex 0202 30 10	--- von jungen Rindern
ex 0202 30 10	--- von anderen
0202 30 50	-- als "crops", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile:
ex 0202 30 50	--- von Kälbern
ex 0202 30 50	--- von jungen Rindern
ex 0202 30 50	--- von anderen
0202 30 90	-- anderes:
ex 0202 30 90	--- von Kälbern
ex 0202 30 90	--- von jungen Rindern
ex 0202 30 90	--- von anderen
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper
0204 22	-- andere Teile mit Knochen:
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke
0204 22 90	--- andere
0204 23 00	-- ohne Knochen
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren
	- anderes Fleisch von Schafen, gefroren:
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper
0204 42	-- andere Teile mit Knochen:
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke
0204 42 90	--- andere
0204 43	-- ohne Knochen:
0204 43 10	--- von Lämmern
0204 43 90	--- anderes

0204 50	- Fleisch von Ziegen:
	-- frisch oder gekühlt:
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke
	--- anderes:
0204 50 31	---- Teile mit Knochen
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen
	-- gefroren:
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke
	--- anderes:
0204 50 71	---- Teile mit Knochen
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:
	- von Hühnern:
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt:
0207 11 10	--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt "Hühner 83 v. H."
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v. H."
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v. H."; andere Angebotsformen
0207 12	-- unzerteilt, gefroren:
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v. H."
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v. H."; andere Angebotsformen

0207 13	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt:
	--- Teile:
0207 13 10	---- ohne Knochen
	---- mit Knochen:
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen
0207 13 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon
0207 13 70	----- andere
	--- Schlachtnebenerzeugnisse:
0207 13 91	---- Lebern
0207 13 99	---- andere
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:
	--- Teile:
0207 14 10	---- ohne Knochen
	---- mit Knochen:
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen
0207 14 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon
0207 14 70	----- andere
	--- Schlachtnebenerzeugnisse:
0207 14 91	---- Lebern
0207 14 99	---- andere

0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen: - Fleisch von Schweinen:
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen: ---- gesalzen oder in Salzlake:
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon ---- getrocknet oder geräuchert:
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon
0210 11 90	--- andere
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: --- von Hausschweinen: ---- gesalzen oder in Salzlake
0210 12 11	----- getrocknet oder geräuchert
0210 12 19	----- getrocknet oder geräuchert
0210 12 90	--- andere
0210 19	-- anderes: --- von Hausschweinen: ---- gesalzen oder in Salzlake:
0210 19 10	----- "bacon"-Hälften oder "spencers"
0210 19 20	----- "3/4-sides" oder "middles"
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon
0210 19 50	----- anderes ---- getrocknet oder geräuchert:
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon ---- anderes:
0210 19 81	----- ohne Knochen
0210 19 89	----- anderes
0210 19 90	--- anderes
0210 20	- Fleisch von Rindern:
0210 20 10	-- mit Knochen
0210 20 90	-- ohne Knochen

0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
0401 10 90	-- andere
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:
	-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
0401 20 19	--- andere
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
0401 20 99	--- andere
0401 30	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:
	-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:
0401 30 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
0401 30 19	--- andere
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:
0401 30 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
0401 30 39	--- andere
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:
0401 30 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
0401 30 99	--- andere

0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger: -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 10 19	--- andere -- andere:
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 10 99	--- andere - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: --- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger ---- andere:
0402 21 17	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT
0402 21 19	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT --- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 21 99	---- andere
0402 29	-- andere: --- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger: ---- andere:
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 29 19	----- andere --- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 29 99	---- andere - andere:
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: --- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:
0402 91 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 91 19	---- andere --- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:

0402 91 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 91 39	---- andere
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 91 59	---- andere
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 91 99	---- andere
0402 99	-- andere:
	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:
0402 99 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 99 19	---- andere
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 99 39	---- andere
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
0402 99 99	---- andere
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10	- Joghurt:
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 11	---- 3 GHT oder weniger
0403 10 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 19	---- mehr als 6 GHT
	--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 31	---- 3 GHT oder weniger
0403 10 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 39	---- mehr als 6 GHT
0403 90	- andere:
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger

0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT
	--- andere:
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 10	- Butter:
	-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:
	--- natürliche Butter:
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
0405 10 19	---- andere
0405 10 30	--- rekombinierte Butter
0405 10 50	--- Molkenbutter
0405 10 90	-- andere
0405 20	- Milchstreichfette:
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT
0405 90	- andere:
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger
0405 90 90	-- andere

0406	Käse und Quark/Topfen:
0406 10	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen:
0406 10 20	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger
0406 10 80	-- anderer
0406 20	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:
0406 20 10	-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt
0406 20 90	-- andere
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger
	-- andere:
	--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger
0406 30 39	---- mehr als 48 GHT
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT
0406 40	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i> :
0406 40 10	-- Roquefort
0406 40 50	-- Gorgonzola
0406 40 90	-- andere
0406 90	- andere Käse:
0406 90 01	-- für die Verarbeitung
	-- andere:
0406 90 13	--- Emmentaler
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine
0406 90 19	--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt
0406 90 21	--- Cheddar
0406 90 23	--- Edamer
0406 90 25	--- Tilsiter
0406 90 27	--- Butterkäse
0406 90 29	--- Kashkaval
0406 90 32	--- Feta
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri
0406 90 37	--- Finlandia

0406 90 39	--- Jarlsberg --- andere:
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell ---- andere: ---- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: ----- 47 GHT oder weniger:
0406 90 61	----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano
0406 90 63	----- Fiore Sardo, Pecorino
0406 90 69	----- andere ----- mehr als 47 bis 72 GHT:
0406 90 73	----- Provolone
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø
0406 90 78	----- Gouda
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey
0406 90 82	----- Camembert
0406 90 84	----- Brie
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasserì ----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT
0406 90 99	---- andere
0409 00 00	Natürlicher Honig
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
0701 90	- andere:
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke -- andere:
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni
0701 90 90	--- andere

0702 00 00 ex 0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt: - vom 1. April bis 31. August
0704 0704 10 00 ex 0704 10 00 ex 0704 10 00 0704 20 00 0704 90 0704 90 10	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt: - Blumenkohl/Karfiol und Broccoli: -- Blumenkohl/Karfiol -- Broccoli - Rosenkohl/Kohlsprossen - anderer: -- Weißkohl und Rotkohl
0707 00 0707 00 05 ex 0707 00 05 0707 00 90 ex 0707 00 90	- Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt: - Gurken: -- vom 1. April bis 30. Juni - Cornichons: -- vom 1. September bis 31. Oktober
0709 0709 60 0709 60 10 0709 60 91 0709 60 95 0709 60 99 0709 70 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt: - Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta": -- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack -- andere: --- der Gattung "Capsicum", zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen --- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden --- andere - Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
0805 0805 20 0805 20 10 ex 0805 20 10 0805 20 30 ex 0805 20 30 0805 20 50 ex 0805 20 50 0805 20 70 ex 0805 20 70 0805 20 90 ex 0805 20 90	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: -- Clementinen: --- vom 1. Oktober bis 31. Dezember -- Monreales und Satsumas: --- vom 1. Oktober bis 31. Dezember -- Mandarinen und Wilkings: --- vom 1. Oktober bis 31. Dezember -- Tangerinen: --- vom 1. Oktober bis 31. Dezember -- andere: --- vom 1. Oktober bis 31. Dezember

0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
0806 10	- frisch:
0806 10 10	-- Tafeltrauben:
ex 0806 10 10	--- vom 1. Juli bis 30. September
0806 10 90	-- andere:
ex 0806 10 90	--- vom 1. Juli bis 30. September
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:
	- Melonen (einschließlich Wassermelonen):
0807 11 00	-- Wassermelonen:
ex 0807 11 00	--- vom 1. Juli bis 30. August
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
0808 10	- Äpfel:
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember
0808 10 80	-- andere
0808 20	- Birnen und Quitten:
	-- Birnen:
0808 20 10	--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember
0808 20 50	--- andere
0808 20 90	-- Quitten
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen
0809 20	- Kirschen:
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)
0809 20 95	-- andere
0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen
0809 30 90	-- andere:
ex 0809 30 90	--- vom 1. Juni bis 30. August
0809 40	- Pflaumen und Schlehen:
0809 40 05	-- Pflaumen
0809 40 90	-- Schlehen

0810	Andere Früchte, frisch:
0810 10 00	- Erdbeeren
0810 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:
0810 20 10	-- Himbeeren
0810 20 90	-- andere
0810 50 00	- Kiwifrüchte:
ex 0810 50 00	-- vom 1. November bis 31. März
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1509 10	- nicht behandelt:
1509 10 10	-- Lampantöl
1509 10 90	-- andere
1509 90 00	- andere:
ex 1509 90 00	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 25 l
ex 1509 90 00	-- andere
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:
1601 00 10	- aus Lebern
	- andere:
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht
1601 00 99	-- andere
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen
1602 20	- aus Lebern aller Tierarten:
	-- von Gänsen oder Enten:
1602 20 11	--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr
1602 20 19	--- andere
1602 20 90	-- andere
	- von Geflügel der Position 0105:
1602 31	-- von Truthühnern:
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr:
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend
1602 31 19	---- andere
1602 31 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT
1602 31 90	--- andere

1602 32	-- von Hühnern: --- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr:
1602 32 11	---- nicht gegart
1602 32 19	---- andere
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT
1602 32 90	--- andere
1602 39	-- andere: --- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr:
1602 39 21	---- nicht gegart
1602 39 29	---- andere
1602 39 40	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT
1602 39 80	--- andere - von Schweinen:
1602 41	-- Schinken und Teile davon:
1602 41 10	--- von Hausschweinen
1602 41 90	--- andere
1602 42	-- Schultern und Teile davon:
1602 42 10	--- von Hausschweinen
1602 42 90	--- andere
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen: --- von Hausschweinen: ---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr:
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend
1602 49 19	----- andere
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT
1602 49 90	--- andere
1602 50	- von Rindern:
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen -- andere: --- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:

1602 50 31	---- Corned Beef
1602 50 39	---- andere
1602 50 80	--- andere
1602 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten
	-- andere:
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen
1602 90 41	--- von Rentieren
	--- andere:
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend
	---- andere:
	----- Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern enthaltend:
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen
1602 90 69	----- andere
	----- andere:
	----- von Schafen und Ziegen:
	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnbenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnbenerzeugnissen:
1602 90 72	----- von Schafen
1602 90 74	----- von Ziegen
	----- andere:
1602 90 76	----- von Schafen
1602 90 78	----- von Ziegen
1602 90 98	----- andere

ANHANG IV

ZUGESTÄNDNISSE DER GEMEINSCHAFT FÜR MONTENEGRINISCHE
FISCHEREIERZEUGNISSE
LISTE DER IN ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DIESES ABKOMMENS
GENANNTEN ERZEUGNISSE

Für die Einfuhren der folgenden Ursprungszeugnisse Montenegros in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres (n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
0301 91 10		Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN
0301 91 90					
0302 11 10					
0302 11 20					
0302 11 80					
0303 21 10					
0303 21 20					
0303 21 80					
0304 19 15					
0304 19 17					
ex 0304 19 19	430				
ex 0304 19 91	10				
0304 29 15					
0304 29 17					
ex 0304 29 19	30				
ex 0304 99 21	11, 12, 420				
ex 0305 10 00	10				
ex 0305 30 90	50				
0305 49 45	61				
ex 0305 59 80	61				
ex 0305 69 80					

KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres (n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
0301 93 00 0302 69 11 0303 79 11 ex 0304 19 19 ex 0304 19 91 ex 0304 29 19 ex 0304 99 21 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	20 20 420 16 20 60 30 63 63	Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 10 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 10 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 10 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN
ex 0301 99 80 0302 69 61 0303 79 71 ex 304 19 39 ex 304 19 99 ex 304 29 99 ex 304 99 99 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	80 80 77 50 20 30 70 40 65 65	Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 55 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 30 v. H. des MFN

KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres (n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
ex 0301 99 80	22	Meerbarsche (<i>Dicentrarchus labrax</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 55 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 30 v. H. des MFN
0302 69 94					
ex 0303 77 00	10				
ex 304 19 39	85				
ex 304 19 99	79				
ex 304 29 99	60				
ex 304 99 99	70				
ex 0305 10 00	40				
ex 0305 30 90	80				
ex 0305 49 80	50				
ex 0305 59 80	67				
ex 0305 69 80	67				

KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Volumen des jährlichen Zollkontingents (Nettogewicht)
1604 13 11 1604 13 19 ex 1604 20 50	10, 19	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht	Zollkontingent: 200 t zu 6 % darüber: voller MFN (1)
1604 16 00 1604 20 40		Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	Zollkontingent: 200 t zu 12,5 % darüber: voller MFN (1)

- (1) Die Kontingentsmenge beträgt zunächst 200 Tonnen. Ab 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Kontingentsmenge auf 250 Tonnen erhöht, sofern das Vorjahreskontingent bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres zu mindestens 80 v. H. ausgeschöpft war. Im Falle der Erhöhung gilt die erhöhte Kontingentsmenge, bis die Vertragsparteien eine andere Regelung vereinbaren.

Die Zölle auf alle Waren der HS-Position 1604, ausgenommen Sardinen und Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, werden nach folgendem Zeitplan gesenkt. (MFN = Meistbegünstigungszollsatz)

Jahr	Jahr 1 (Zollsatz %)	Jahr 3 (Zollsatz %)	Jahr 5 und folgende Jahre (Zollsatz %)
Zoll	90 v. H. des MFN	80 v. H. des MFN	70 v. H. des MFN

ANHANG V

MONTENEGRINISCHE ZUGESTÄNDNISSE FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE
DER GEMEINSCHAFT
LISTE DER IN ARTIKEL 30 ABSATZ 2 DIESES ABKOMMENS
GENANNTEN ERZEUGNISSE

Für die Einfuhren der folgenden Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft nach Montenegro gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code		Warenbezeichnung	Vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres (n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
0301 91 10		Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN
0301 91 90					
0302 11 10					
0302 11 20					
0302 11 80					
0303 21 10					
0303 21 20					
0303 21 80					
0304 19 15					
0304 19 17					
ex 0304 19 19					
ex 0304 19 91					
0304 29 15					

KN-Code		Warenbezeichnung	Vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres (n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
0304 29 17 ex 0304 29 19 ex0304 992 1 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 0305 49 45 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80					
ex 0301 99 80 0302 69 61 0303 79 71 ex 304 19 39 ex 304 19 99 ex 304 29 99 ex 304 99 99 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80		Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 60 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 40 v. H. des MFN

KN-Code		Warenbezeichnung	Vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres (n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
ex 0301 99 80 0302 69 94 ex 0303 77 00 ex 304 19 39 ex 304 19 99 ex 304 29 99 ex 304 99 99 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80		Meerbarsche (<i>Dicentrarchus labrax</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 60 v. H. des MFN	Zollkontingent: 20 t zu 0 % darüber: 40 v. H. des MFN

KN-Code		Warenbezeichnung	Volumen des jährlichen Zollkontingents (Nettogewicht)
1604 13 11 1604 13 19 ex 1604 20 50		Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht	Zollkontingent: 20 t zu 50 v. H. des MFN darüber: voller MFN
1604 16 00 1604 20 40		Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	Zollkontingent: 10 t zu 50 % des MFN darüber: voller MFN

Die Zölle auf alle Waren der HS-Position 1604, ausgenommen Sardinen und Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, werden nach folgendem Zeitplan gesenkt. (MFN = Meistbegünstigungszollsatz)

Jahr	Jahr 1 (Zollsatz %)	Jahr 2 (Zollsatz %)	Jahr 3 (Zollsatz %)	Jahr 4 und folgende Jahre (Zollsatz %)
Zoll	80 v. H. des MFN	70 v. H. des MFN	60 v. H. des MFN	50 v. H. des MFN

NIEDERLASSUNG: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

(Titel V Kapitel II dieses Abkommens)

FINANZDIENSTLEISTUNGEN: BEGRIFFSBESTIMMUNG

Eine "Finanzdienstleistung" ist jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten wird.

Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)
 - a) Lebensversicherung
 - b) Sachversicherung
 2. Rückversicherung und Folgerückversicherung
 3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen

4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften
3. Finanzleasing
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel
5. Bürgschaften und Verpflichtungen
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit Folgendem:
 - a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate)

- b) Devisen
 - c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen
 - d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen
 - e) begebare Wertpapiere
 - f) sonstige begebare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtes Gold
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen
8. Geldmaklergeschäfte
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten

11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen
12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern 1 bis 11 aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien

Folgende Tätigkeiten gehören nicht zu den Finanzdienstleistungen:

- a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Ausübung von Geld- oder Währungspolitik
 - b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung oder aufgrund Gewährleistung der Regierung ausgeübt werden, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit solchen öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können
 - c) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können
-

ANHANG VII**RECHTE AN GEISTIGEM UND GEWERBLICHEM EIGENTUM**

(Artikel 75 dieses Abkommens)

Artikel 75 Absatz 4 dieses Abkommens betrifft folgende multilaterale Übereinkünfte, an denen die Mitgliedstaaten als Vertragspartei beteiligt sind oder die von den Mitgliedstaaten de facto angewandt werden:

- Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO-Übereinkommen, Stockholm 1967, geändert 1979),
- Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971),
- Brüsseler Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (Brüssel 1974),
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapest 1977, geändert 1980),
- Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Londoner Fassung von 1934 und Haager Fassung von 1960),
- Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno 1968, geändert 1979),

- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Protokoll von 1989),
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979),
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984),
- Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000),
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen, Paris 1961, geändert 1972, 1978 und 1991),
- Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Tonträger-Übereinkommen, Genf 1971),
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Römisches Abkommen, 1961),

- Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (Straßburg 1971, geändert 1979),
 - Vertrag über das Markenrecht (Genf 1994),
 - Wiener Abkommen zur Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (Wien 1973, geändert 1985),
 - WIPO-Urheberrechtsvertrag (Genf 1996),
 - WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996),
 - Europäisches Patentübereinkommen,
 - WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum.
-